

(2) Die kadermäßige Besetzung, Arbeitsverteilung und Arbeitsweise des Ministeriums werden im Stellenplan, Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung des Ministeriums geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Ministeriums ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung des Ministeriums.

§ 8

Die Hauptverwaltungen und die Verwaltungen der Großhandelskontore des Ministeriums

Die Hauptverwaltungen und Verwaltungen der Großhandelskontore sind Organe des Ministeriums, denen die unmittelbare Leitung der ihnen unterstellten Handelsbetriebe obliegt. Die Leiter der Hauptverwaltungen und Verwaltungen haben in ihrem Geschäftsbereich die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben des Ministeriums entsprechend der Politik der Regierung und nach den Weisungen des Ministers durchzuführen. Die Leiter der Hauptverwaltungen und Verwaltungen tragen zugleich die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und Entwicklung der ihrer Hauptverwaltung und Verwaltung unterstellten Betriebe gegenüber dem Minister bzw. seinem für den betreffenden Bereich zuständigen Stellvertreter. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Leiter der Hauptverwaltungen das Recht, den ihnen unterstellten Betrieben Anweisungen zu geben.